Neue Maturitätsverordnung zur Vernehmlassung

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau: Organ für das öffentliche und

private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en

Suisse

Band (Jahr): 65 (1992)

Heft [5]

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-852302

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

INFORMATIONEN SCHULE SCHWEIZ INFORMATIONS SCOLAIRES SUISSES

Neue Maturitätsverordnung zur Vernehmlassung

Die Eidgenössische Maturitätskommission arbeitete neue Grundlagen für die Maturitätsanerkennung aus. Sie konnte sich dabei auf die Vorarbeiten zur Schaffung eines Schweizerischen Rahmenlehrplanes für die Maturitätsschulen stützen, die von der Erziehungsdirektorenkonferenz getragen werden. Bundesrat Cotti und der Neuenburger Staatsrat Jean Cavadini, als Präsident der Erziehungsdirektorenkonferenz, konnten nun die neue Maturitätsverordnung (MAV) vorstellen und in die Vernehmlassung entlassen.

Die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und auch wissenschaftlichen Entwicklungen, die veränderte Zulassungspolitik der Hochschulen sowie die erforderlichen Anerkennungskonventionen zur «Europafähigkeit» machen Anpassungen in diesem Bereich dringend notwendig.

Ausbildungsziele

Mit der neuen Regelung soll keine einhergehen. Niveausenkung Gymnasium soll auch künftig eine intellektuell anspruchsvolle und selektive Allgemeinbildung anstreben. Zu entwickeln seien gleichzeitig Intelli-

genz, Willenskraft, Sensibilität und die physischen Fähigkeiten. Bundesrat Cotti betonte bei der Präsentation, dass sich die gymnasiale Maturität deutlich von der angekündigten Beabgrenzt. Attestiert rufsmaturität erstere die Hochschulreife, zeugt letztere von der Fachhochschulreife.

Maturitätsfächer

Die mit der Matur erreichte Reife bildet die Voraussetzung für einen weiterhin freien Zugang aller Maturanden und Maturandinnen zu allen Hochschulen und Studienrichtungen. Die Aufgliederung des Gymnasiums in die heute existierenden fünf Typen soll aufgegeben werden. Mit Ausnahme

ist lernba

- Sprachschule im Free-System® Einzel-, Gruppen- und Firmenkurse
 - Computerkurse
 - Maschinenschreiben
 - Handelsschule
 - Tageshandelsschule
 - Arztgehilfinnenschule

SPRACHEN HANDEL ARZTGEHILFINNEN

ST. GALLEN ZÜRICH WINTERTHUR

LUZERN

TEL. 071 · 225544 TEL. 01 · 242 12 60

TEL. 052 · 223822

TEL. 041 · 23 96 26

der Kernfächer befinden sich heute alle Fächer auf derselben Niveau-Ebene, so dass die fünf Typen bald mehr Gemeinsames als Trennendes aufweisen.

Damit man sich stärker auf das Wesentliche konzentrieren kann, wird die Zahl der Maturitätsfächer von elf auf neun reduziert. Als obligatorische Wahlfächer gelten die Muttersprache, eine zweite Landessprache, Mathematik, Geschichte und Naturwissenschaften. Zusätzlich hat jede Schülerin und jeder Schüler die Möglichkeit, Kriterien nach bestimmten Pflichtwahlfächer selber zu bestimmen. Die Wahlfächer umfassen eine weitere Sprache, ein Fach aus den Sozial- und Geisteswissenschaften oder aus den Naturwissenschaften, eines aus Kunst, Musik oder Sport sowie ein Fach aus allen Lernbereichen. Als zehnte Maturitätsnote zählt die Bewertung einer fächerübergreifenden Arbeit, die allein oder in der Gruppe geleistet wird. Zudem sind während zweier Jahre zwei Wochenstunden in der dritten Landessprache obligatorisch.

Ausbildungsdauer

Die neue MAV geht grundsätzlich von einem zwölfjährigen Ausbildungsgang bis zur Matur aus und schreibt eine Mindestdauer von drei Jahren für die gymnasiale Stufe vor. Diese Tendenz zu kürzerer Mittelschulausbildung entspricht der Grundüberlegung, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren, die qualitativen Aspek-

te in den Vordergrund zu stellen und die Grundausbildung als Basis für lebenslanges Lernen zu verstehen.

Schlussbetrachtung

Mit diesem Modell kann ein ausgewogenes Verhältnis zwischen sprachlich-geisteswissenschaftlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und musisch-sportlichen Fächern erreicht werden. Trotz Konzentration auf das Wesentliche besteht die Möglichkeit zur Differenzierung des Fächerangebots. Die MAV gibt nur einen minimalen Qualitätsrahmen an und ist daher für neue Entwicklungen grundsätzlich offen. Die neue Maturitätsverordnung stellt somit ein Modell dar, welches die Gestaltungsfreiheit von Kantonen, Schulen und Schülern zu erhöhen vermag.

Stellungnahme VSP zur Vernehmlassung technische Berufs-maturität

Das BIGA hat sich zur Einführung der technischen Berufsmaturität für den Verordnungsweg entschieden. Es handelt sich dabei um die Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der Verordnung über die Organisation, die Zulassungsbedingungen, die Promotion und die Abschlussprüfung der Berufsmittelschule sowie der Verord-